

Az.: 2 B 114/15.NC
NC 15 L 1139/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Medizin, 3. FS, WS 2014/15; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 18. Mai 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Februar 2015 - NC 15 L 1139/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin begehrt einen Studienplatz innerhalb der festgesetzten Kapazität im Fach Medizin im 3. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2014/2015 an der Universität Dresden. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Die Auffüllgrenze bei der Antragsgegnerin im Studiengang Medizin für das 3. Fachsemester liege nach § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 SächsZZVO 2014/2015 bei 226 Plätzen. Ausweislich der vorgelegten Belegungsliste für das 3. und 4. Fachsemester (gemäß § 2 Abs. 3 SächsZZVO 2014/2015) seien dort insgesamt 226 Studierende immatrikuliert; damit sei die Kapazität erschöpft. Die Belegungslisten seien nicht zu beanstanden und berücksichtigten insbesondere die Rechtsprechung des Senats zur Behandlung beurlaubter Studenten (Senatsbeschlüsse vom 10. Juni 2014 - NC 2 B 540/13 - und vom 2. September 2014 - NC 2 B 142/14 -, beide juris), nach der Beurlaubte bei der Belegung im Regelfall nicht mitzuzählen seien.
- 2 Mit ihrer Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, das Verwaltungsgericht habe die in Bezug genommene Rechtsprechung falsch verstanden. Richtigerweise müssten Beurlaubte „durchgezählt“ werden; sie dürften dagegen nicht für die Zeit ihrer Beurlaubung aus der Bestandsliste herausgenommen und nach Ende der Beurlaubung wieder eingefügt werden. Bei „Durchzählung“ der Beurlaubten wären einige der im

3. Fachsemester gelisteten Studenten wegen früherer Beurlaubungen nunmehr in einem höheren Fachsemester zu führen. Damit stünde im 3. Fachsemester für die Antragstellerin ein freier Platz zur Verfügung. Nur die kontinuierliche Fortzählung beurlaubter Studierender in der eigentlichen Anfangskohorte führe zur Übersichtlichkeit der Bestandslisten. Die im 4. Semester als Rückmelderin geführte Studentin mit der Matrikelnummer 3867740 sei im Sommersemester 2014 trotz damaliger Beurlaubung als Belegung im 4. Fachsemester geführt worden und könne deshalb nach Beendigung der Beurlaubung nicht erneut im 4. Fachsemester geführt werden.
- 3 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde mit der Begründung entgegengetreten, das Verwaltungsgericht habe zutreffend von einer Berücksichtigung der Beurlaubten im Rahmen der Belegung abgesehen. Die Studentin mit der Matrikelnummer 3867740 sei als kapazitätsdeckend einzubeziehen. Sie habe seit dem Wintersemester 2012/2013 bei der Antragsgegnerin Medizin studiert und sei lediglich im Sommersemester 2014 - ihrem 4. Fachsemester - beurlaubt gewesen. Damals sei sie in der Belegungsliste des 4. Fachsemesters mit dem Status „B“ gekennzeichnet und vom Gericht bei der Belegung nicht mitgezählt worden.
- 4 Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 13. April 2015 auf die beabsichtigte Änderung seiner Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung in hochschulzulassungsrechtlichen Eilverfahren hingewiesen und Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.
- 5 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 6 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass im Rahmen der Belegung im zu betrachtenden Fachsemester beurlaubte Studenten im Regelfall nicht mitzählen und hat hierzu auf die Beschlüsse des erkennenden Senats vom 10. Juni 2014 - NC 2 B

540/13 - und vom 2. September 2014 - NC 2 B 142/14 -, beide juris verwiesen. Hiernach findet bei der Ermittlung der tatsächlichen Belegung eine Hochzählung bzw. Durchzählung nach dem Kohortenprinzip gerade nicht statt (so ausdrücklich der Beschluss vom 2. September 2014 - NC 2 B 142/14 - a. a. O. Rn. 15). Aus diesem Grund ist es unerheblich, ob die im maßgeblichen Fachsemester laut Belegungsliste vorhandenen Studierenden (Rückmelder bzw. Neueinschreiber) zu einem früheren Zeitpunkt beurlaubt gewesen sind. Ausschlaggebend ist allein, dass sie es im zu betrachtenden Fachsemester nicht (mehr) sind. Hiervon zu unterscheiden ist die - vorliegend nicht relevante - Frage der Berücksichtigung der Beurlaubten bei der Schwundberechnung; allein auf diese Frage beziehen sich die Ausführungen im Senatsbeschluss vom 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris Rn. 23, worauf bereits das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat (Beschlussabdruck S. 7).

- 8 Dies zugrunde gelegt, ist die Studentin mit der Matrikelnummer 3867740 zutreffend bei der Belegung mitgezählt worden. Wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, ist sie nach erfolgter Rückmeldung zum Wintersemester 2014/2015 - nach Ende ihrer Beurlaubung während des Sommersemesters 2014 - in der Belegungsliste zu berücksichtigen. Soweit die Antragstellerin geltend macht, die betreffende Studentin sei im Sommersemester 2014 trotz Beurlaubung als „Belegung“ im 4. Fachsemester geführt worden, steht dem das - durch die Vorlage der „Bescheinigung über den Studienverlauf“ unterlegte - Vorbringen der Antragsgegnerin entgegen, wonach die betreffende Studentin im Sommersemester beurlaubt gewesen ist. Letztlich bedarf dies jedoch keiner weiteren Aufklärung: Selbst wenn die betreffende Studentin im Sommersemester 2014 fehlerhaft bei der Belegung berücksichtigt worden sein sollte - wofür der Senat keine Anhaltspunkte hat -, würde dies nichts daran ändern, dass sie im hier zu betrachtenden Wintersemester 2014/2015 als Rückgemeldete im 4. Fachsemester zu berücksichtigen ist.
- 9 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG. Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache für den Antragsteller zu bestimmen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bemessung des Streitwerts keine genügenden

Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,- € festzusetzen. Nach Ziffer 18.1 der Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in der Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013, S. 57-68) ist bei Streitigkeiten, welche die Zulassung zum Hochschulstudium betreffen, die Zugrundelegung des Auffangwertes angemessen.

- 11 Der Senat schließt sich dieser Empfehlung nunmehr auch für das hochschulzulassungsrechtliche Eilverfahren ausdrücklich an (vgl. für das hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren bereits die Senatsbeschlüsse vom 28. Januar 2015 - NC 2 E 106/13 - und - NC 2 E 116/14 -, beide juris) und hält an seiner hiervon abweichenden bisherigen Rechtsprechung (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 -, NVwZ-RR 2006, 219) nicht mehr fest. Die vom Senat nunmehr vertretene Auffassung wird von der Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte geteilt (vgl. etwa die Übersicht bei Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Bd. 1, 2011, Rn. 353 ff. sowie im Aufsatz derselben Autoren in NVwZ-Extra 9/2014, 1, 14).
- 12 Für sie sprechen folgende Erwägungen: Für die Bemessung des Streitwerts nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache bietet der Sach- und Streitstand in hochschulzulassungsrechtlichen Streitigkeiten keine hinreichenden Anhaltspunkte, auf die vernünftigerweise abgestellt werden könnte. Solche werden auch von den Beteiligten nicht geltend gemacht. Für diesen Fall ordnet § 52 Abs. 2 GKG die Zugrundelegung des Auffangwertes an. Hierbei handelt es sich nicht um einen Regelwert, sondern um einen fiktiven Streitwert, der als solcher eine starre Größe darstellt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., § 52 GKG Rn. 21 f.). Der Betrag von 5.000,- € erscheint nicht überhöht, da die Bedeutung der Zulassung zu einem Studium die hierdurch dem Studienbewerber mittelbar eingeräumten Erwerbschancen in den Blick nehmen muss. Diese werden durch den Abschluss eines Studiums gleich welcher Fachrichtung erhöht, da eine akademische Ausbildung in aller Regel mit einem überdurchschnittlichen Einkommen und einem deutlich geringeren Risiko der Erwerbslosigkeit verbunden ist. Andererseits erscheint der Betrag auch nicht als zu niedrig, da die Realisierung der mit der Zulassung zum Studium eingeräumten Chancen vom konkreten Studienverlauf und anderen Unwägbarkeiten abhängt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, juris Rn. 32 und VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, juris Rn. 113). Die Bemessung steht

deshalb auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2013 - 1 BvR 1278.13 -, juris), wonach die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Sache für den Beteiligten stehen dürfe. Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass die zitierte Entscheidung zur Frage der Kostenverteilung ergangen ist und keine Aussage zur Streitwertbemessung trifft.

- 13 Für die Annahme eines Streitwerts von 5.000,- € spricht weiter, dass damit zum einen eine vertretbare Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens auf Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung gewahrt bleibt, der in Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs mit 2.500,- € angenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 44). Zum anderen bleibt die Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens betreffend die Zwischenprüfung gewahrt, der in Ziffer 18.3 des Streitwertkatalogs wie bei der Zulassung zum Studium selbst mit dem Auffangwert beziffert wird.
- 14 Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Zugangs zu den Gerichten ist damit für die Antragstellerin nicht verbunden. Für die Abfederung sozialer Härten sieht der Senat das geltende Prozesskostenhilferecht als ausreichend an (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10. August 2001, 2 BvR 569/01 -, juris Rn. 18). Anträge auf Prozesskostenhilfe sind in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel erfolgreich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Mai 1985 - 7 C 37.83 -, juris Rn. 6). Dass im Falle des Unterliegens durch den Studienbewerber die Kosten der beklagten Hochschule zu tragen sind, entspricht der Systematik des Prozesskostenhilfrechts. Zudem ist es Sache des Studienbewerbers zu entscheiden, gegen wie viele Universitäten er eine Studienplatzklage anhängig macht und das verbleibende Kostenrisiko zu begrenzen.
- 15 Die vom Senat für seine vormalige Rechtsprechung herangezogene Begründung, die Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts, insbesondere die mehrfache Antragstellung zur Erhöhung der Erfolgschancen, rechtfertigten eine abweichende Streitwertfestsetzung, hält einer Überprüfung dagegen nicht stand. Denn nach der Systematik der §§ 52, 53 GKG ist jeweils der Streitwert des einzelnen Verfahrens zu bewerten, das auf die Zuteilung eines Studienplatzes gerichtet ist. Hieran ändert

nichts, dass der Studienbewerber jeweils nur einen einzigen Studienplatz annehmen kann. Dass ein Studienbewerber mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anstrengt, um letztendlich einen Studienplatz zu erhalten, kann deshalb für die Streitwertbemessung im Rahmen des einzelnen Verfahrens - unabhängig von der Studienrichtung - kein Kriterium sein (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 41; VG Leipzig, Beschl. v. 7. Juli 2011 - NC 2 K 400/09 -, juris Rn. 92).

- 16 Eine Reduzierung des hiernach im Hauptsacheverfahren anzusetzenden Streitwerts von 5.000,- € für das Verfahren nach § 123 VwGO auf vorläufige Zulassung zum Studium ist nicht angezeigt. Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach angesichts der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nach der Systematik von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs eine Reduzierung des Betrags nicht in Betracht kommt. Auch dies entspricht der überwiegenden Praxis der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. die Übersicht in OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 34).
- 17 Die von Antragstellerseite mit Schriftsätzen vom 4. und 8. Mai 2015 vorgebrachten Einwände greifen demgegenüber nicht durch. Selbst wenn die Anzahl der insgesamt anhängig gemachte Hauptsacheverfahren gestiegen sein sollte, ändert dies nichts daran, dass es einem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgreichen Studienbewerber bis zur Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren regelmäßig möglich ist, zumindest einen erheblichen Teil des Studiums zu absolvieren. Aus diesem Grund kann auch die von Antragsteller zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 2015 - 6 E 10425/15.OVG nicht überzeugen: Das Gericht räumt selbst ein, dass die vorläufige Zuweisung eines Studienplatzes in tatsächlicher Hinsicht regelmäßig eine endgültige Studienplatzzuweisung bedeutet. Diese - abstrakte - Betrachtungsweise gilt unabhängig davon, ob der Antragsteller im konkreten Verfahren obsiegt oder unterliegt. Auch entspricht der Prüfungsmaßstab im Eilverfahren im Hochschulzulassungsrecht - gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. den Kammerbeschl. vom 31. März 2004 - 1 BvR 356/04 -, juris) - weitestgehend dem eines Klageverfahrens. Schließlich steht auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes einer Änderung der Streitwertfestsetzung nicht entgegen. Der

Senat hat - nachdem er bereits zu Beginn des Jahres den Streitwert für das Klageverfahren auf 5.000,- € heraufgesetzt hatte - unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Entscheidungen auf die Möglichkeit der Übertragung dieser Rechtsprechung auf das Eilverfahren hingewiesen und den Beteiligten die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Von einer Rückwirkung kann schon deshalb keine Rede sein, da der Senat von einer Änderung des Streitwerts für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Hintergrund seiner bisherigen langjährigen Rechtsprechung absieht.

- 18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*